Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8453 — Nestlé/BPW)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 310/06)

1. Am 11. September 2017 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Nestlé S. A. (Nestlé) (Schweiz)

— Beverage Partners Worldwide, S. A. (BPW) (Schweiz), ein von Nestlé und The Coca-Cola Company (TCCC) (USA) kontrolliertes Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen

Nestlé übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung in allen europäischen Ländern mit Ausnahme von Spanien, Portugal und Andorra die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des NESTEA-Geschäfts, das derzeit von BPW betrieben wird.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Geschäftsführungsvertrag oder in sonstiger Weise.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Nestlé: Produktion, Vermarktung und Verkauf von Milchprodukten, Speiseeis, Produkten der Bereiche Nutrition und Health Science, Getränken sowie Süßwaren und Produkten für Heimtiere

— BPW: Vertrieb und Vermarktung von trinkfertigen Teegetränken und von bei deren Produktion verwendeten Getränkegrundstoffen unter der Marke NESTEA

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8453 — Nestlé/BPW

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail:

COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax:

+32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.